

Mochenwangen, 09.09.2021

Liebe Eltern,

ich freue mich, unsere Schulgemeinde zum neuen Schuljahr begrüßen zu dürfen! Ich hoffe, Sie alle hatten erholsame, entspannte aber auch erlebnisreiche Ferientage.

35 Erstklässler werden nächste Woche bei uns eingeschult – ich wünsche ihnen und den Klassenlehrerinnen Frau Dierig und Frau Sies einen guten Start.

Am Montag beginnt der Unterricht für die Klassen 2 bis 4 um 08.10 h und endet um 11.30 h. Ab Dienstag gilt der Stundenplan, Nachmittagsunterricht findet allerdings erst ab der zweiten Woche statt.

Es ist uns wichtig, dass die Kinder sich wieder gut in die Lerngruppe einfinden und möchten das Gemeinschaftsgefühl stärken. Daher findet in der ersten Woche täglich in jeder Klasse eine besondere Stunde statt, in der wir durch kooperative Spiele und Aktivitäten den Teamgeist fördern möchten.

Eine weitere Stunde pro Tag ist zur Wiederholung unseres Methodencurriculums vorgesehen. Dabei intensivieren wir die Grundtechniken des selbstständigen Lernens und eigenverantwortlichen Arbeitens wie z.B. Heftführung, Gruppenarbeit, Erstellen von Lernplakaten, Präsentationen etc.

Im August wurde eine neue Corona-Verordnung Schule veröffentlicht. Sie ist im Detail auf unserer Homepage einsehbar. Die Eckpunkte:

- Maskenpflicht in der Schule; Ausnahmen: beim Sportunterricht, in der Vesperzeit sowie in der Pause auf dem Freigelände
- Testpflicht; bei uns montags und donnerstags per Lolli-PCR-Test in der Schule
 - o Sollte Ihr Kind an einem dieser Tage nicht in der Schule sein, so führen Sie bitte ausnahmsweise den bekannten Spucktest am ersten Morgen des Schulbesuchs durch und dokumentieren Sie das negative Ergebnis auf dem bekannten Bogen zur Vorlage bei der Lehrkraft. Diese „Reserve-Tests“ erhalten die Kinder von der Klassenlehrerin.
 - o Sollte der Pool-Test ein positives Ergebnis zeigen, so werden alle Familien der Klasse nachmittags zu Hause von der Klassenlehrerin informiert. Es müssen dann einzelne Tests gemacht werden. Diese werden sehr zeitnah von uns vor Ort organisiert. Sie können aber auch eine individuelle Lösung suchen. Das erkrankte Kind bleibt in Quarantäne, die anderen dürfen mit Vorlage des negativen Testergebnisses der Nachtestung wieder die Schule besuchen (eventuell schon am nächsten Tag, wenn das Testergebnis vorliegt). Das Gesundheitsamt kann aber auch abweichende Regelungen treffen.
 - o **Sollten Eltern der Testung in der Schule nicht zustimmen, so ist ein Schulbesuch nicht erlaubt.**

Die Termine für die Elternabende sind wie folgt:

Klassen 1: Dienstag, 14.09.2021

Klassen 2: Mittwoch, 29.09.2021

Klassen 3: Dienstag, 28.09.2021

Klassen 4: Donnerstag, 07.10.2021

Elternbeiratssitzung mit anschließender Schulkonferenz am 26.10.2021.

Stand heute gilt für diese Veranstaltungen wie auch der Einschulungsfeier die 3G – Regel (geimpft, genesen oder getestet – wir bitten um Nachweis) sowie Maskenpflicht.

Wir haben die Kinder am letzten Schultag noch mit einem Testkit versorgt. Bitte führen Sie eigenverantwortlich einen Test am Montagfrüh vor Schulbeginn durch, damit wir schon für den ersten Vormittag eine gewisse Sicherheit haben.

Wer sich in den Sommerferien im Ausland aufgehalten hat, muss bei der Einreise nach Deutschland klären, ob aufgrund des Aufenthalts in einem Corona-Risikogebiet bzw. Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet eine Quarantänepflicht besteht.

Der wirksamste Schutz für unsere Schülerinnen und Schüler ist, wenn das erwachsene Umfeld geimpft ist. Handeln Sie verantwortlich.

Das Team der Eugen-Bolz-Grundschule freut sich auf das kommende Schuljahr und eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen,

Mit freundlichen Grüßen

Monika Schaufler, Rektorin

Neuerungen für Schulen durch die Corona-Verordnung Schule ab 30.08.2021 und 13.09.2021

untenstehend erhalten Sie eine Zusammenfassung von wichtigen Informationen aus der neuen Corona-Verordnung Schule vom 27.08.2021. Die Verordnung in Ihrer Ausführlichkeit finden Sie unter: <https://km-bw.de/kultusministerium,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-schule>

Information	Erläuterung
Unterricht in Präsenz	Der Unterricht findet <u>ausschließlich</u> in Präsenz statt (Präsenzpflicht). Die Möglichkeit des Fernunterrichts besteht nicht mehr. Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten einschließlich der ärztlichen Bescheinigung innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schuljahres vorzulegen.
Testpflicht	Durchführung des Lolli-Pool-Tests in der Schule am Montag und Donnerstag. Im Unterschied zu Antigen-Schnelltests reicht uns aufgrund der höheren Sensitivität und Spezifität ein zweimaliges Testen pro Woche.
Testnachweis	Es muss kein Einzelnachweis über ein negatives Testergebnis für Vereine etc. erbracht werden. Alle Kinder erhalten eine Schulbesuchsbescheinigung auf der wir die Lolli-Testung bestätigen. Diese gilt als Testnachweis.
Maskenpflicht	Die Maskenpflicht gilt inzidenzunabhängig. Nur mit ärztlichem Nachweis, dass individuelle medizinische Gründe gegen das Tragen einer Maske sprechen, kann ein Kind von der Maskenpflicht befreit werden.
Gruppenbildung	Auch klassen- und jahrgangsübergreifende Angebote sind wieder möglich. Unterliegt eine Schülerin oder ein Schüler nach einem positiven Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 der Pflicht zur Absonderung, nehmen die übrigen Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe für den Zeitraum von fünf Schultagen am Unterricht und an außerunterrichtlichen Angeboten grundsätzlich nur in ihrem Klassenverband teil.
Sportunterricht	Im Sportunterricht besteht keine Maskenpflicht
Musik	Beim Singen im Musikunterricht besteht keine Maskenpflicht, aber es ist ein Abstand von

	mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen einzuhalten.
Veranstaltungen	Landschulheimaufenthalt im Inland wieder möglich; Für Elternabende o.ä. gelten nach heutigem Stand die 3G-Regelung und Masken- und Abstandspflicht
Zutritts- und Teilnahmeverbot	Gilt für Personen, 1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen, 2. die sich nach einem positiven Test nach Maßgabe der CoronaVO Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben, 3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, 4. die entgegen §§ 2 und 7 keine medizinische Maske tragen, 5. die weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 2 CoronaVO vorlegen.
Schulpflicht	Schülerinnen und Schüler, für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot wegen Nummer 4 oder 5 besteht, sind nicht berechtigt, ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht zu erfüllen. Die Nichterfüllung der Schulpflicht in Präsenz aufgrund der Zutritts- und Teilnahmeverbote gilt als Verletzung der Schulbesuchspflicht im Sinne von § 72 Absatz 3 und §§ 85 Absatz 1, 86 und 92 und wird entsprechend geahndet.

PCR-Test

PCR steht für Polymerase Chain Reaction (Polymerase-Kettenreaktion) und bezeichnet eine Testmethode, bei der in der Probe vorhandene, genau definierte **DNA-Abschnitte des SARS-CoV-2 Virus** mit einem speziellen Enzym vervielfältigt werden. Diese können dann **mit Hilfe eines speziellen Geräts nachgewiesen werden**. Durch die PCR-Methode ist es möglich, **eine Aussage über das Vorhandensein des SARS-CoV-2 Virus im Abstrich und über die Viruslast zu treffen**. PCR-Tests gehören zu den Akut-Testungen für COVID-19 und gelten zurzeit als Goldstandard in der sehr frühen Identifikation von Corona-positiven.